

Satzung des Potsdamer Steuerforum e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen Potsdamer Steuerforum e. V.; er hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 Zweck

- (1) Der Potsdamer Steuerforum e.V. verfolgt den Zweck, Wissenschaft und Forschung, einschließlich der Lehre und Fortbildung auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Steuerlehre an der Universität Potsdam für alle im steuerlichen Bereich arbeitenden Berufsgruppen (steuer- und rechtsberatende sowie wirtschaftsprüfende Berufe, Finanzgerichtsbarkeit, Finanzverwaltung, politische Funktionsträger, der in Forschung und Lehre Tätigen) sowie die hieran interessierte Öffentlichkeit zu erschließen und besser nutzbar zu machen. Außerdem soll die Arbeit der auf den genannten Gebieten an der Universität Potsdam forschend und lehrend Tätigen koordiniert und verzahnt werden. Die Außendarstellung der steuerlichen Aktivitäten an der Universität soll optimiert und intensiviert werden. Diese Zielsetzungen sollen ideell und finanziell gefördert werden. Daneben kann der Verein auch auf dem Gebiet der Steuerwissenschaften andere gemeinnützige Körperschaften/Körperschaften des öffentlichen Rechts fördern.
- (2) Die Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a) die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Symposien, Vorträgen, Workshops usw., die der Allgemeinheit zugänglich sind und deren wissenschaftliche Ergebnisse zeitnah veröffentlicht werden können;
 - b) den wissenschaftlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander und mit der Universität, sowie Vertretern aus der Steuerpraxis/den Steuerwissenschaften;
 - c) die Unterstützung der Forschung in finanzieller und ideeller Hinsicht, auch durch Einsammeln und Weiterleiten von Spenden, insbesondere zum Ausbau der steuerrechtlichen Bibliothek der Universität Potsdam; die Mittel sollen jeweils zur Hälfte der Juristischen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugute kommen;
 - d) die Unterstützung der Forschung und Wissenschaft in finanzieller und ideeller Hinsicht durch die Weitergabe von Spendenmitteln an gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren angeschlossene Bildungseinrichtungen;
 - e) die Herausgabe und Förderung von geeigneten steuerwissenschaftlichen Fachpublikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, es darf jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Tod oder durch die Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt auch vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Mitgliederadresse nicht gezahlt wird.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen nach Zugang der Ausschlussmitteilung die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 9 Beitrag

Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst. Die Mitgliederversammlung setzt den Mindestbeitrag fest und kann auch über eine Beitragsordnung beschließen. Der Jahresbeitrag kann durch Lastschriftinzugsverfahren erhoben werden und ist jeweils zum 15. Januar fällig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 11 Vorstand und Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nach § 26 BGB berechtigt. Von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorstand befreit.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll möglichst bis zum 30. Juni stattfinden und wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung, der eine Tagesordnung beigelegt sein muss, mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist, längstens von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung gegeben.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstands;
 - b) die Wahl und Entlastung des Kassenprüfers;
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans;
 - d) die Änderung der Satzung;
 - e) die Auflösung des Vereins;
 - f) sowie alle weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (5) Zur Beschlussfassung genügt die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen und die Festsetzung des Mindestbeitrags gemäß § 9 der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins, über die eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand für jeweils 3 Jahre berufen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat und Vorstand sollen mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.

§ 14 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählte Kassenprüfer, der nicht dem Gesamtvorstand angehören darf, überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Universität Potsdam. Es ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der steuerlichen Abteilung der Universität Potsdam zu verwenden. Die Mittelverwendung im Einzelnen hat dann jeweils zur Hälfte für Zwecke der Juristischen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erfolgen.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Schlussbestimmungen

Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit die ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30. November 2007 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt: